

- die Einreichung der Übersicht, über Generalreparaturen (Vorhabenskategorie 5.) an die Staatliche Plankommission gestrichen.
- 5.3.2. In den unter III. (S. 45) enthaltenen Festlegungen zur Einreichung der Vordrucke 0723/0724, 0725/0726 wird die Ziff. 6 wie folgt gefaßt:
- Die Staatliche Plankommission gibt für Fortführungsvorhaben (Fortführung der Vorbereitung bzw. Durchführung) EDV-Vordrucklisten bzw. maschinenlesbare Datenträger heraus. Diese Vordrucklisten bzw. Datenträger sind nach Korrektur durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich anstelle der Vordrucke 0723, 0724 bzw. 0726 an die Staatliche Plankommission einzureichen. Die Verwendung maschinenlesbarer Datenträger ist zwischen den zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke und der Staatlichen Plankommission vertraglich zu vereinbaren. Dieses Verfahren gilt auch für die Anlage zum Vordruck 0723 und 0724 (Seite 3) für Investitionsvorhaben mit NSW-Importausrüstungen.
- Die Ziff. 7 wird gestrichen. Die bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 7.
- 5.4. Zu Ziff. 9 (S. 46) Muster und Vordrucke Das Muster 3 (Vordruck 9209) wird gestrichen. Das Muster 4 (Vordruck 9201) wird Muster 3.
- 5.5. In Ziff. 10.2. (S. 52) Buchst. b wird der Text im 3. Anstrich wie folgt gefaßt:
- Lochfeld 35—38: Monat, Jahr, Forschung und Entwicklung  
 Monat und Jahr der Produktionseinführung des neuentwickelten Erzeugnisses bzw. des Verfahrens.
- 5.6. In Ziff. 10.5. (S. 58) wird der Text im 2. Anstrich wie folgt gefaßt:
- Lochfeld 21—28: Nr. der Aufgabe  
 Angabe maximal 8stellig, alphanumerisch
- 1,—3. Stelle: Es ist die laufende Nummer der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe des Betriebes anzugeben (entsprechend den ersten drei Stellen der Zeile 009 des Erneuerungspasses).
- 4.-8. Stelle: a) für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik  
 Es sind die letzten 5 Stellen der Staatsplanthemen-Nr. (Identifikator) anzugeben.
- b) für Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik  
 Das Datenfeld ist freizulassen.
- Die Korrespondenz zum Auswahlmerkmal 2 Kategorie 3 lt. Ziff. 10.8. ist zu sichern.
- 5.7. In Ziff. 10.6. (S. 58) wird der Text im 2. Anstrich wie folgt gefaßt: 5
- Lochfeld 27—34: Betriebs-Nr.  
 Angabe genau 8stellig entsprechend dem statistischen Betriebsregister auf der Grundlage des von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen herausgegebenen Verzeichnisses für die im zentralen Plan der Vorbereitung festzulegenden ausgewählten Auftragnehmer (Generalprojektanten, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer):  
 Für den Jahresplan sind nur die Projektierungseinrichtungen einzutragen, die im Planjahr an Vorhaben Vorbereitungsleistungen zu erbringen haben. Die maximal 8stellige Registriernummer des Auftragnehmers entsprechend Ziff. 3.2. Abs. 6 ist in die Spalte „GE für Teilvorhaben“ des Vordruckes 0723 (Rückseite) einzutragen.
- 5.8. Zu Ziff. 10.8. (S. 58)
- 5.8. f. Im Auswahlmerkmal 5 — volkswirtschaftliche Zuordnung (Lochfeld 67) wird die Kategorie 8 = Investitionen zur rationellen Wasserverwendung (Bestandteil

des Planteils rationelle Wasserverwendung) aufgenommen.

- 5.8.2. Im Auswahlmerkmal 7 — Investitionsart (Lochfeld 69) werden als Kategorien für die Vorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu Verwendenden Investitionsfonds aufgenommen:

#### Kategorie

- |   |   |
|---|---|
| A | Rationalisierung (ohne Ersatzinvestitionen)             |
| B | Ersatzinvestitionen (A und B = Rationalisierung gesamt) |
| C | Erweiterung   |
| D | Neubau  |

- 5.8.3. Im Auswahlmerkmal 10 — Planung der Vorbereitung (Lochfeld 72) wird die Kategorie, 1 wie folgt gefaßt:

- 1 Im Planjahr ist die Grundsatzentscheidung bzw. eine weitere Teilgrundsatzentscheidung zu treffen. (Die Korrespondenz zu den Angaben der Kartenart 0, Nr. 01, Lochfeld 43—46, bzw. zur Kartenart 7 ist zu gewährleisten).

Die Kategorien 2 und 3 werden gestrichen.

#### XIV.

#### Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Im Unterabschnitt B Ziff. 2 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

„und als Darunterposition der Kennziffer Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen im Jahresdurchschnitt zu planen.“

2. Im Unterabschnitt C wird in Ziff. 1.2. (S. 19) der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Für die **Jahresplanung** wird als staatliche Plankennziffer der Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten und der Durchschnittslohn (Mark je VbE) in absoluter Höhe vorgegeben. Bei der Ausarbeitung des Planentwurfs haben die Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen von der vorgegebenen staatlichen Aufgabe Lohnfonds und Durchschnittslohn auszugehen. Die staatlichen Planaufgaben Lohnfonds und Durchschnittslohn beinhalten außer den für die Fünfjahrplanung unter Abs. 1 genannten Faktoren die planmäßige Weiterführung der Produktivlöhne entsprechend den hierzu gefaßten Beschlüssen. Die Mittel für die Weiterführung der Produktivlöhne werden zweckgebunden eingeordnet und dürfen nur dafür eingesetzt werden.

#### XV.

#### Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3:1. (S. 22) wird als Abs. 3 aufgenommen:

(3) Von den Kombinat und Betrieben ist mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Nachweis darüber zu führen, welcher prozentuale Anteil der im Planentwurf enthaltenen produktgebundenen Abgaben (ÖP-Kennziffern 0117; 0118, 0138, 0139) sowie produktgebundenen Preisstützungen (ÖP-Kennziffern 0114, 0115, 0136, 0137) auf Lieferungen und Leistungen

- an den Konsumgüterhandel
  - an den Produktionsmittelhandel
  - an landwirtschaftliche Betriebe
- entfällt.

2. In Ziff. 3:7. (S. 28) wird als Abs. 4 aufgenommen:

(4) Durch die Betriebe und Kombinate des Verbandes der Konsumgenossenschaften sind die produktgebundenen Preisstützungen und produktgebundenen Abgaben erzeugnis- bzw. leistungsbezogen entsprechend Abs. 2 nachzuweisen. Je ein Vordruck 2410 und 2430 ist an das Ministerium der Finanzen einzureichen.